Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
Eisenbahnen und Bergbau
Pensionsservice, Postfach 70, 1061 Wien

Informationsblatt zum Pflegegeld

Stand: 1. Jänner 2026

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Ansprüche nach dem Bundespflegegeldgesetz im Zuständigkeitsbereich der BVAEB, somit auf die Ansprüche der

- im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Länder und der Gemeinden;
 - dies gilt auch für Landeslehrerinnen und Landeslehrer
 - dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die zuletzt der Österreichischen Post AG, der Postbus AG oder der Telekom AG dienstzugeteilt waren;
- Personen mit Ruhestandsansprüchen nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder
- Verfassungsrichterinnen und –richter mit Anspruch auf Ruhestandsversorgung nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz
- Hinterbliebenen der oben genannten Personengruppen mit Anspruch auf einen bundes- oder landesrechtlichen Versorgungsgenuss;
- pensionierten Beamtinnen und Beamten der Österreichischen Bundesbahnen
- BezieherInnen einer Pension von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

I) Zweck des Pflegegeldes:

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen **pauschaliert** abzugelten. Dadurch sollen Pflegebedürftige in die Lage versetzt werden, sich die erforderliche Betreuung und Hilfe weitgehend selbst zu organisieren. Zum **Schutz** des Pflegebedürftigen ist das Pflegegeld ganz oder teilweise durch **Sachleistungen** zu ersetzen, wenn der angestrebte Zweck des Pflegegeldes sonst nicht erreicht wird.

II) Anspruchsvoraussetzungen:

Das Pflegegeld gebührt Personen mit Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss, sofern sie in Österreich krankenversichert sind und in der EU (im EWR oder in der Schweiz) ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben, wenn auf Grund einer Behinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf voraussichtlich mindestens **sechs Monate** andauert.

Das Pflegegeld (bzw. eine Erhöhung des Pflegegeldes) gebührt mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages (bzw. Erhöhungsantrages) folgenden Kalendermonates.

Sieben Pflegegeldstufen sind vorgesehen:

Stufe **1** € 206,20, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 65 Stunden monatlich beträgt;

Stufe **2** € 380,30, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 95 Stunden monatlich beträgt;

Stufe **3** € 592,60, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe **4** € 888,50, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

Stufe **5** € 1.206,90, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt und ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe **6** € 1.685,40, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt und

1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder
2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe **7** € 2.214,80, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt und

1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder
2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

Näheres über die Beurteilung des Pflegebedarfs (z.B. pauschalierter Zeitaufwand für einzelne Verrichtungen) ist durch Verordnung bzw. Richtlinien festgelegt. Für bestimmte Gruppen von Personen mit Behinderung sind Mindesteinstufungen festgelegt; wie z.B. für blinde Personen oder Personen, die wegen einer spezifischen Erkrankung auf den Gebrauch eines Rollstuhls zur eigenständigen Lebensführung angewiesen sind.

III) Zuständigkeit zur Entscheidung und Leistung:

Das Pflegegeld gebührt nur von einer Stelle.

Die Zuständigkeit dafür richtet sich im Allgemeinen nach folgender Rangordnung:

1. für Bezieher einer Vollrente, deren Pflegebedarf auf einen (Dienst)unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, der jeweilige Unfallversicherungsträger, im Bereich der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt jedoch die Pensionsversicherungsanstalt
2. für Bezieher einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung die jeweilige Pensions(Sozial)versicherungsanstalt
3. für Bezieher eines Beamtenruhe- oder Versorgungsgenusses und für pensionierte Beamtinnen und Beamte der Österreichischen Bundesbahnen die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
4. für alle anderen Personen die Pensionsversicherungsanstalt (u.a. auch für **Berufstätige**, **Mitversicherte**)

IV) Antragstellung:

Anträge auf Pflegegeld sind schriftlich bei der zuständigen Stelle einzubringen. Die zur Vollziehung des BPGG erforderlichen Schriftstücke, Eingaben und Vollmachten sind **gebührenfrei**.

Anträge auf Zuerkennung (Erhöhung) des Pflegegeldes sind ohne Ermittlungsverfahren zurückzuweisen, wenn seit der letzten Entscheidung nicht mindestens **ein Jahr** verstrichen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt wird.

Bitte legen Sie daher einem Erhöhungsantrag, der vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Entscheidung gestellt wird, eine entsprechende ärztliche Beschreibung Ihres Gesundheitszustandes bei.

Erfolgt die Antragstellung durch einen/eine Erwachsenenvertreter/in, eine/einen nächste/n Angehörige/n oder eine/einen Vorsorgebevollmächtigte/n, ist dem Antrag der Beschluss des Gerichtes bzw. die notarielle Registrierung der Wirksamkeit der Vertretung anzuschließen, soweit die Vertretung dem Versicherungsträger nicht bereits angezeigt wurde.

Pflegefachkräfte und Heimhilfen sind zur Antragstellung in Vertretung für die pflegebedürftige Person nicht berechtigt.

V) Auszahlung:

Das Pflegegeld wird grundsätzlich direkt an die pflegebedürftige Person ausgezahlt. Nur bei Geschäftsunfähigkeit erfolgt die Zahlung an die Erwachsenenvertretung oder eine qualifiziert vertretungsbefugte Person (nächste Angehörige bzw. wirksame Vorsorgevollmacht; nähere Informationen dazu finden Sie unter www.oesterreich.gv.at unter der Rubrik Soziales - Erwachsenenvertretung).

Das Pflegegeld wird monatlich (12mal jährlich) gezahlt; es werden keine Lohnsteuer und kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.

Im Falle der Unterbringung in einem Pflegeheim etc. unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers kann ein Teil des Anspruches auf Pflegegeld auf den Kostenträger übergehen.

VI) Ruhen des Anspruches:

Der Anspruch auf Pflegegeld ruht ab dem zweiten Tag eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Kuraufenthaltes, wenn ein in- oder ausländischer Kostenträger für die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse oder des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt.

In Ausnahmefällen ist auf Antrag das Pflegegeld weiter zu zahlen:

- wenn pflegebedingte Aufwendungen aus einem vertraglichen Betreuungsverhältnis nach dem Hausbetreuungsgesetz (HBeG) oder gemäß § 159 der Gewerbeordnung 1994 (GewO1994) oder einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis nachgewiesen werden (im Umfang der nachgewiesenen Ausgaben)
- in der Höhe des Betrages, den die Pflegeperson wegen einer Weiter- oder Selbstversicherung leistet
- wenn die Pflegeperson als Begleitperson stationär mitaufgenommen werden muss

VII) Auslandsaufenthalt:

Im Falle eines Auslandsaufenthaltes innerhalb der EU gebührt das Pflegegeld weiter, solange die österreichische Krankenversicherung aufrecht besteht.
Zur Anrechnung von ausländischen Pflegegeldleistungen auf das österreichische Pflegegeld wird auf Punkt VI hingewiesen.

Werden im Wohnsitzstaat öffentlich-finanzierte Pflegegeldsachleistungen in Anspruch genommen, werden diese Sachleistungen ebenfalls auf den österreichischen Pflegegeldanspruch angerechnet und zwar bis zur Höhe des Anspruches in den Kalendermonaten, in denen Sachleistungen bezogen wurden.

Im Falle eines Auslandsaufenthaltes außerhalb der EU (des EWR), der länger als zwei Monate im Kalenderjahr dauert, gebührt ab dem Monatsersten, der auf den Antritt des Auslandsaufenthaltes folgt, kein Pflegegeld mehr. Nach der Rückkehr in die EU (den EWR bzw. in die Schweiz) kann das Pflegegeld erst wieder nach einem neuerlichen Verfahren geleistet werden.

VIII) Meldepflicht:

Jede Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, ist dem BVAEB, Pensionsservice **umgehend zu melden**.

IX) Pflegekarenz und Pflegeteilzeit:

Personen, die einen nahen Angehörigen betreuen, können mit dem Dienstgeber eine Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit vereinbaren. Im Bereich des öffentlichen Dienstes sind für Beamtinnen und Beamte ebenfalls entsprechende Regelungen vorgesehen.
Der nahe Angehörige muss mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen (bei einem demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen ab der Pflegegeldstufe 1).
Für die vereinbarte Dauer der Pflegekarenz gebührt Pflegekarenzgeld und für die Dauer der Pflegeteilzeit aliquotes Pflegekarenzgeld.

Zeiten des Pflegekarenzgeldbezugs gelten in der Pensionsversicherung als Beitragszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit, aliquoter Pflegekarenzgeldbezug erhöht die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.

Der Antrag auf Gewährung des Pflegekarenzgelds ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

X) Familienhospizkarenz:

Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, ist auf Antrag des Pflegebedürftigen das Pflegegeld auszuzahlen, sofern keine stationäre Pflege vorliegt.

Die Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz muss bescheinigt werden.

Bei offenen Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegelds kann auf Antrag der pflegebedürftigen Person ein Vorschuss auf das Pflegegeld an jene Person ausgezahlt werden, welche die Familienhospizkarenz in Anspruch nimmt.

XI) Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens:

Ist im Zeitpunkt des Todes der pflegebedürftigen Person das Verfahren noch nicht abgeschlossen oder eine fällige Geldleistung noch nicht ausbezahlt, so sind innerhalb von 6 Monaten ab dem Tod des/der Pflegebedürftigen auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens oder zum Bezug der Geldleistung folgende Personen in nachstehender Rangordnung berechtigt:

1. die Person, die den Pflegebedürftigen in dem Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat;
2. die Person, die für den Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend für die Pflege aufgekommen ist.

Sollten solche Personen nicht vorhanden sein, ist der Nachlass (Nachlasskurator) bzw. sind die Erben fortsetzungs- bzw. bezugsberechtigt.

XII) Angehörigenbonus

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen, haben Anspruch auf einen Angehörigenbonus.

- Die pflegende Person hat **eine Selbst- bzw. Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung wegen der Pflege eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes:
 Dann wird der Angehörigenbonus automatisch ohne Antragstellung von dem Pensionsversicherungsträger an die pflegende Person ausbezahlt, bei dem die Selbst- oder Weiterversicherung besteht.
- Die pflegende Person hat **keine Selbst- bzw. Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung wegen der Pflege eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes:
 Dann kann die pflegende Person einen Antrag bei jenem Pensionsversicherungsträger stellen, von dem der nahe Angehörige das Pflegegeld erhält. In diesem Fall besteht der Anspruch jedoch nur dann, wenn die pflegende Person
 - seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und
 - ihr monatliches Netto-Einkommen im vergangenen Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als EUR 1.710,90 betrug.

Beratung für Pflegepersonen	
Information und Beratung beim Sozialministerium über	
• Betreuungsmöglichkeiten zu Hause • Hilfsmittel, Heilbehelfe, Wohnungsadaptierungen • Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege • Sozialrechtliche Angelegenheiten, insbesondere über Fragen im Zusammenhang mit Pflegegeld	• Finanzielle Hilfe und Förderungen • Kursangebote, Selbsthilfegruppen • Freizeitgestaltung und vieles mehr
Sozialministerium/Service für Bürgerinnen und Bürger, 1010 Wien, Stubenring 1 **Telefon: 0800 201 611** **Internet: https://www.sozialministerium.at oder www.pflege.gv.at**	

Für telefonische Auskünfte hinsichtlich Fragen zu Pflegegeld erreichen Sie die BVAEB aus ganz Österreich unter der Telefonnummer 050405-15. Für Fragen zur Antragsstellung wählen Sie die DW 16717 und für Fragen zur Auszahlung die DW 16710. Anfragen per E-Mail richten Sie bitte an pflegegeld@bvaeb.at

Hausbesuch auf Wunsch

der Pflegegeldbezieher oder ihrer pflegenden Angehörigen

Seit dem Jahre 2001 werden Pflegegeldbezieher, die in häuslicher Umgebung gepflegt und betreut werden, von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen zu Hause besucht. Neben der Feststellung der konkreten Pflegesituation erfolgt in erster Linie **eine Information und Beratung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer betreuenden Angehörigen**, z.B.

- praktische Pflegetipps für betreuende Angehörige,
- Hilfestellung und Beratung beim Umgang mit dementen Menschen,
- Beratung bei der Organisation von Hilfsmitteln,
- Informationen über Unterstützungsangebote,
- Kurzzeit- bzw. Ersatzpflege und die dazugehörigen finanziellen Zuschüsse.

Diese Hausbesuche sind kostenlos und gewährleisten den Pflegegeldbeziehern und deren pflegenden Angehörigen die notwendige Unterstützung und somit bestmögliche Rahmenbedingungen für die alltägliche Pflege und Betreuung.

Da die Rückmeldungen auf diese Hausbesuche äußerst positiv sind, werden diese Hausbesuche österreichweit **auch auf Wunsch der Pflegegeldbezieher oder ihrer pflegenden Angehörigen** durchgeführt.
Kontakt: 05080867-2705 oder wunschhausbesuch@svgspg.at

BürgerInnenservice im Sozialministerium

Beratung für Pflegende

Tel: +43 1 71100-862286

Die Beratung kann österreichweit, gebührenfrei und vertraulich von Montag bis Freitag (8-16 Uhr) in Anspruch genommen werden. Dieses Beratungsangebot richtet sich an pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und an alle Personen, die mit Problemen der Pflege befasst sind und beinhaltet insbesondere Informationen über:

- Pflegegeld
- Begünstigte Pensionsversicherung für pflegende Angehörige
- Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung
- Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege
- Finanzielle Hilfe und Förderungen
- Familienhospizkarenz

Sozialministerium

Stubenring 1, 1010 Wien

Informationsangebote für Pflegebedürftige und deren Angehörige

Informationen zu Pflege und Betreuung zu Hause, zu Angeboten über mobile soziale Dienste, zu Alten- und Pflegeheimen und zu sonstigen soziale Dienste (z.B. Selbsthilfegruppen) finden Sie auf der Internetplattform des Sozialministeriums unter

www.pflegedaheim.at

Die Broschürendatenbank des Sozialministeriums (https://broschuerenservice.sozialministerium.at) bietet für alle Interessierten ein aktuelles und umfangreiches Informationsangebot aus dem Sozialbereich.

Informationen zur Selbstversicherung oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung für die Zeit der Pflege naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld Stufe 3 bis 7 finden Sie im Internet auf der Homepage der Pensionsversicherungsanstalt und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.